

Das erfordert, alle vorliegenden, sich ergänzenden oder widersprechenden Beweismittel im Zusammenhang zu würdigen. Dazu sind alle Beweismittel heranzuziehen. Ihr gesamter Informationsgehalt ist zu erschließen.

Alle in den Unterlagen des Ermittlungsverfahrens enthaltenen Ermittlungsergebnisse müssen somit für diese Analyse erfaßt und einer nochmaligen allseitigen und unvoreingenommenen Bewertung im Hinblick auf den Gegenstand der Beweisführung unterzogen werden. Inhaltlicher Orientierungsmaßstab dieses Ordens und Verknüpfens der Informationsgehalte aller vorhandenen Beweismittel sind

- die Informationserfordernisse, die sich aus dem verletzten gesetzlichen Straftatbestand ergeben;

Die Tatbestandsmerkmale der verletzten speziellen Strafnorm(en) des Besonderen Teils des Strafrechts sowie die im konkreten Fall zutreffenden Normen des Allgemeinen Teils des Strafrechts bestimmen primär die Informations-/Beweiserfordernisse.

- die Informationserfordernisse, die sich aus den strafprozessualen Vorgaben über den Umfang der Ermittlungen ergeben;

Nach §§ 101 (2) - für das Ermittlungsverfahren - und 222 (1) StPO - für das Gerichtsverfahren - muß die Beweisführung auch die wahrheitsgemäße Aufklärung

- . der Art und Weise der Begehung der Straftat
- . der Ursachen und Bedingungen der Straftat
- . des durch die Straftat entstandenen Schadens
- . der Persönlichkeit des Beschuldigten/Angeklagten, seine Beweggründe
- . die Art und Schwere seiner Schuld
- . seines Verhaltens vor und nach der Tat

beinhalten.